
Entgeltordnung**für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg vom 15.03.2017¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 13.03.2017 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

Die Entgeltordnung beruht auf:

- § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und l) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und
- § 52 Abs. 5, Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Duisburg unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Aufgabe der Feuerwehr ist der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag auch freiwillige Hilfeleistungen für Dritte erbringen und in diesem Rahmen Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gem. der §§ 3 und 6 BHKG nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Leistung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der Feuerwehr. Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gelten Satz 1 - 3 entsprechend.

§ 2²**Entgelte**

(1) Für Leistungen gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung und dem anliegenden Tarifverzeichnis erhoben, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(2) Besondere Sachkosten oder Kosten, die aufgrund der Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten.

Als besondere Sachkosten sind insbesondere die Kosten für Schaummittel, Sand, Sandsäcke, Ölbindemittel, Sägemehl und sonstigen Verbrauchsmittel zu ersetzen. Maßgeblich ist insoweit der jeweilige Tagespreis zzgl. der Entsorgungskosten.

(3) Die Entgelte werden unter Berücksichtigung der Dauer der Leistungserbringung (zzgl. An- und Abfahrtsweg) und nach der Anzahl der eingesetzten Personen und Fahrzeuge festgesetzt. Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensatzes berechnet.

(4) Bei den genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

§ 3**Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung von Brandsicherheitswachen ist die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter, ferner die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Verpächterin oder der Verpächter, die Vermieterin oder der Vermieter, die oder der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, verpflichtet.

(2) Zur Zahlung der Entgelte bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen und Gebäudedefunkanlagen ist die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber der Anlagen verpflichtet.

(3) Entgeltpflichtig sind bei freiwilligen Hilfeleistungen diejenigen, die diese Hilfeleistung beauftragt haben, und/oder diejenigen, in deren Interesse die Leistung erbracht wird, oder die Nutznießerin oder der Nutznießer der Leistung. Bei Leistungen oder Einsätzen auf Veranlassung der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle ist die Verursacherin oder der Verursacher entgeltpflichtig.

(4) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Entgeltansprüche gem. § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit dem Zugang der Rechnung fällig.

(2) Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und die Entgelte vom 19.06.1989, zuletzt geändert am 11.03.2003, außer Kraft. Hinsichtlich der bis zum 31.12.2016 erbrachten Leistungen bleibt diese Satzung allerdings weiterhin wirksam.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13/2017 vom 30.03.2017, S. 79-81

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20/2024 vom 28.06.2024, S. 182

Entgelttarif zur Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Kostenersatz Stunde | Kosten je Abrechnungseinheit (30 Min.) |
|------------|------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------|
| 1 | Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz | | |
| 1.1 | Beamtin/ Beamter mittlerer Dienst | 55,76 € | 27,88 € |
| 1.2 | Beamtin/ Beamter gehobener Dienst | 73,60 € | 36,80 € |
| 1.3 | Beamtin/ Beamter höherer Dienst | 112,96 € | 56,48 € |
| 1.4 | Angehörige Freiwillige Feuerwehr | 35,32 € | 17,66 € |
| 2 | Gestellung von festbesetzten Fahrzeugen | | |
| 2.1 | Vorauslöschfahrzeug | | |
| 2.1.1 | Fahrzeugpauschale | 215,84 € | 107,92 € |
| 2.1.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 104,00 € | 52,00 € |
| 2.1.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.2 | Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug | | |
| 2.2.1 | Fahrzeugpauschale | 223,64 € | 111,82 € |
| 2.2.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 321,68 € | 160,84 € |
| 2.2.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 212,00 € | 106,00 € |
| 2.3 | Drehleiter | | |
| 2.3.1 | Fahrzeugpauschale | 235,56 € | 117,78 € |
| 2.3.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 115,32 € | 57,66 € |
| 2.3.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.4 | Kranwagen | | |
| 2.4.1 | Fahrzeugpauschale | 240,32 € | 120,16 € |
| 2.4.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 115,32 € | 57,66 € |
| 2.5 | Wechselader | | |
| 2.5.1 | Fahrzeugpauschale | 215,20 € | 107,60 € |
| 2.5.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 115,32 € | 57,66 € |
| 2.5.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.6 | Geräte-/Rüstwagen | | |
| 2.6.1 | Fahrzeugpauschale | 209,60 € | 104,80 € |
| 2.6.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 101,92 € | 50,96 € |
| 2.6.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.7 | Einsatzleitwagen 1 | | |
| 2.7.1 | Fahrzeugpauschale | 178,52 € | 89,26 € |
| 2.7.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 139,04 € | 69,52 € |
| 2.7.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.8 | Einsatzleitwagen 2 | | |
| 2.8.1 | Fahrzeugpauschale | 184,16 € | 92,08 € |
| 2.8.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF/FF | 634,92 € | 317,46 € |
| 3 | Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen | | |
| 3.1 | Abrollbehälter | 179,84 € | 89,92 € |

| | | | |
|----------|--------------------------|------------------|------------------|
| 4 | Feuerlöschboot | | |
| 4.1 | Pauschale Feuerlöschboot | 404,48 € | 202,24 € |
| 4.2 | Bootsbesetzung BF | 252,92 € | 126,46 € |
| 5 | Pauschalen | Pauschale | Pauschale |
| 5.1 | PKW für An- und Abfahrt | 11,00 € | 11,00 € |

Die ausgewiesenen Fahrzeug- und Bootspauschalen enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen (Nummer 3) werden die Personalkosten (Nummer 1) der tatsächlichen Besetzung hinzugerechnet. Der Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 2 wird gesondert berechnet.